

# **Terminsbestimmung**



## Amtsgericht Potsdam

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen

### Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Donnerstag, 13.02.2025</b>	<b>12:00 Uhr</b>	<b>215, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam</b>

öffentlich versteigert werden:

### Grundbucheintragung:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Brandenburg Blatt 18608

lfd.Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m <sup>2</sup>
1	Brandenburg	Flur 78, Flurstück 191	Gebäude- und Freifläche, Krakauer Straße 25	407

**1/2 Miteigentumsanteil (Abt. I Nr. 1 a)** am Grundstück, eingetragen im **Grundbuch von Brandenburg Blatt 12445**

lfd.Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m <sup>2</sup>
2	Brandenburg	Flur 78, Flurstück 201	Verkehrsfläche, Krakauer Straße	229

### Lfd. Nr. 1

#### Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um ein mit einem Einfamilienwohnhaus bebautes Grundstück. Postalische Anschrift ist Krakauer Straße 25, 14776 Brandenburg an der Havel. Das Wohnhaus, Baujahr ca.

2003, ist zweigeschossig und nicht unterkellert. Es verfügt über Flur mit Geschosstreppe, Wohnzimmer, Abstellraum, Küche und Toilette im Erdgeschoss sowie 3 Zimmer, Flur und Bad im Obergeschoss. Angebaut ist eine Garage. Separat errichtet ist ein massiver Fahrradabstellraum.

**Verkehrswert:** 334.000,00 €

## **Lfd. Nr. 2**

### **Objektbeschreibung/Lage** *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Es handelt sich bei dem Objekt um den ideellen halben Miteigentumsanteil an einem unbebauten Grundstück in Form eines Weges (Zuwegung zu den von der Krakauer Straße aus zurückgesetzten Flurstücken 191 (ebenfalls Versteigerungsobjekt) und 202 der Flur 78 der Gemarkung Brandenburg).

**Verkehrswert:** 4.100,00 €

### **Weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 03.02.2022 (Brandenburg Bl. 18608) und 12.03.2024 (Brandenburg Bl. 12445) in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.** Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung

durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Sofern Behinderungen vorliegen, die besonderer Maßnahmen bedürfen, ist dies dem Gericht rechtzeitig mitzuteilen. Ansprechpartner/in für Menschen mit Behinderungen:

Frau Höller und Frau Dongowski, Tel. 0331 2017-0.

Die Ansprechperson erteilt keine Rechtsberatung.

Im Gerichtsgebäude finden Zugangskontrollen statt, die einige Zeit in Anspruch nehmen können. Um die rechtzeitige Anwesenheit im Termin zu gewährleisten, wird gebeten, mögliche Wartezeiten zu berücksichtigen. Sie müssen außerdem damit rechnen, dass aus Sicherheitsgründen für die Dauer des Aufenthalts im Gerichtsgebäude die Abgabe bestimmter Gegenstände (auch von Mobiltelefonen) angeordnet wird.

Bitte führen Sie einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Führerschein der Bundesrepublik Deutschland oder eines EU-/EWR-Mitgliedsstaates und der Schweiz, internationaler Reisepass, elektronischer Aufenthaltstitel, Ankunftsnaachweis für Asylsuchende) mit sich. Gegebenenfalls kann Ihnen sonst der Zutritt zum Gerichtsgebäude an einzelnen Gerichtstagen verweigert werden.

Prager  
Rechtspflegerin

Beglaubigt

Macher  
Justizbeschäftigte